Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1048

9.2.2024

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen — EU-Rahmen für die Korruptionsbekämpfung

(C/2024/1048)

Hauptberichterstatter: Jean-Luc VANRAES (BE/Renew Europe), Mitglied des Gemeinderates von Uccle/Ukkel

Referenzdokumente: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates

COM(2023) 234 final

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Bekämpfung von Korruption

JOIN(2023) 12 final

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

COM(2023) 234 final

Änderung 1

Erwägungsgrund 24

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Mitglieder des Parlaments und andere öffentliche Bedienstete können Befreiungen oder Rechtsschutz vor Ermittlungen oder Strafverfolgung genießen, was zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit beiträgt, da sie vor unbegründeten Beschwerden, insbesondere in Bezug auf die in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerungen oder Abstimmungen, geschützt werden. Diese Befreiungen können jedoch die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten behindern, unter anderem dadurch, dass sie die Aufdeckung und Ermittlung oder Verfolgung anderer Personen beeinträchtigen, die keine Befreiung genießen und möglicherweise an der Straftat beteiligt waren. Darüber hinaus untergräbt die Anwendung der Befreiungen ohne geeignete Verfahren zu ihrer Aufhebung in Fällen, in denen der Verdacht der Beteiligung an Straftaten besteht, die Glaubwürdigkeit öffentlicher Einrichtungen. Daher sollte zwischen den Befreiungen und Vorrechten vor Gericht, die öffentlichen Bediensteten für in Ausübung ihres Dienstes vorgenommene Handlungen gewährt werden, und der Möglichkeit, Korruptionsdelikte wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und gerichtlich darüber zu entscheiden, ein angemessenes Gleichgewicht bestehen.	Mitglieder des Parlaments und andere öffentliche Bedienstete können Befreiungen oder Rechtsschutz vor Ermittlungen oder Strafverfolgung genießen, was zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit beiträgt, da sie vor unbegründeten Beschwerden, insbesondere in Bezug auf die in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerungen oder Abstimmungen, geschützt werden. Diese Befreiungen können jedoch die wirksame Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsdelikten behindern, unter anderem dadurch, dass sie die Aufdeckung und Ermittlung oder Verfolgung anderer Personen beeinträchtigen, die keine Befreiung genießen und möglicherweise an der Straftat beteiligt waren. Darüber hinaus untergräbt die Anwendung der Befreiungen ohne geeignete Verfahren zu ihrer Aufhebung in Fällen, in denen der Verdacht der Beteiligung an Straftaten besteht, die Glaubwürdigkeit öffentlicher Einrichtungen. Daher sollte zwischen den Befreiungen und Vorrechten vor Gericht, die öffentlichen Bediensteten für in Ausübung ihres Dienstes vorgenommene Handlungen gewährt werden, und der Möglichkeit, Korruptionsdelikte wirksam zu untersuchen, zu verfolgen und gerichtlich darüber zu entscheiden, ein angemessenes Gleichgewicht bestehen***, wenn und solange dies mit dem Rechts- und Verfassungssystem des jeweiligen Mitgliedstaats im Einklang steht***.

Begründung

Solche Regelungen müssen immer im Einklang mit den politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedstaaten stehen.

Änderung 2

Erwägungsgrund 33

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für eine wirksame Korruptionsbekämpfung ist ein effizienter Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten zuständigen Behörden von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht wirksam und rechtzeitig ausgetauscht werden. Diese Richtlinie, mit der gemeinsame Definitionen von Korruptionsdelikten festgelegt werden sollen, sollte für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß den Richtlinien (EU) XX/2023[52], (EU) 2019/1153[53] und (EU) 2016/681[54] des Europäischen Parlaments und des Rates, den Verordnungen (EU) 2018/1240[55], (EU) 2018/1862[56] und (EU) 603/2013[57] des Europäischen Parlaments und des Rates und dem Beschluss 2008/633/JI[58] des Rates als Referenz dienen.	Für eine wirksame Korruptionsbekämpfung ist ein effizienter Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsdelikten zuständigen Behörden von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Informationen im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht wirksam und rechtzeitig ***zwischen den zuständigen föderalen, staatlichen sowie regionalen und lokalen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaats sowie zwischen diesen Behörden und den Behörden anderer Mitgliedstaaten*** ausgetauscht werden. Diese Richtlinie, mit der gemeinsame Definitionen von Korruptionsdelikten festgelegt werden sollen, sollte für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß den Richtlinien (EU) XX/2023[52], (EU) 2019/1153[53] und (EU) 2016/681[54] des Europäischen Parlaments und des Rates, den Verordnungen (EU) 2018/1240[55], (EU) 2018/1862[56] und (EU) 603/2013[57] des Europäischen Parlaments und des Rates und dem Beschluss 2008/633/JI[58] des Rates als Referenz dienen.

Begründung

Ein integrierter Ansatz zur Korruptionsbekämpfung erfordert einen reibungslosen Informationsaustausch nicht nur zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb der Staaten, wenn die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften über entsprechende Befugnisse verfügen, und zwischen den subnationalen Regierungen verschiedener Mitgliedstaaten, namentlich in Fällen grenzüberschreitender Korruption.

Änderung 3

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck	Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
1. „Korruptionsprävention“ die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen von und der Voraussetzungen für Korruption durch die Entwicklung und Umsetzung eines Systems geeigneter Maßnahmen sowie die Abschreckung vor korruptionsbezogenen Handlungen;	1. „Korruptionsprävention“ die Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen von und der Voraussetzungen für Korruption durch die Entwicklung und Umsetzung eines Systems geeigneter Maßnahmen sowie die Abschreckung vor korruptionsbezogenen Handlungen;
2. „Vermögensgegenstand“ Gelder oder Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder — einschließlich elektronischer oder digitaler — Form, die das Eigentum oder andere Rechte an solchen Vermögenswerten belegen;	2. „Vermögensgegenstand“ Gelder oder Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder — einschließlich elektronischer oder digitaler — Form, die das Eigentum oder andere Rechte an solchen Vermögenswerten belegen;

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
3. „öffentlicher Bediensteter“	3. „öffentlicher Bediensteter“
a) einen Unionsbeamten oder einen nationalen Beamten eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats;	a) einen Unionsbeamten oder einen nationalen Beamten eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats, ***unabhängig davon, ob die Person ernannt oder gewählt wurde, ob es sich um eine dauerhafte oder befristete oder um eine vergütete oder nicht vergütete Tätigkeit handelt***;
b) eine andere Person, der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt***, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wurde oder die der Kontrolle oder Aufsicht öffentlicher Stellen unterliegt***;	c) ***eine Person, die in staatseigenen Unternehmen, einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder in Stiftungen zur Verwaltung von Vermögenswerten und in Privatunternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, tätig ist;***
	b) eine andere Person, der in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, ***für eine internationale Organisation oder für ein internationales Gericht*** öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt;
	d) ***eine andere Person, der für eine internationale Organisation oder für ein internationales Gericht öffentliche Aufgaben übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt.***
4. „Unionsbeamter“ eine Person, die	4. „Unionsbeamter“ eine Person, die
a) ein Mitglied eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union oder ein den Unionsbeamten gleichgestellter Bediensteter dieser Einrichtungen ist;	a) ein Mitglied eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union oder ein den Unionsbeamten gleichgestellter Bediensteter dieser Einrichtungen ist;
b) ein Beamter oder sonstiger Bediensteter, der von der Union durch Vertrag eingestellt wird, im Sinne des in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates festgelegten Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) ist;	b) ein Beamter oder sonstiger Bediensteter, der von der Union durch Vertrag eingestellt wird, im Sinne des in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates festgelegten Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden „Statut“) ist;
c) der Union von einem Mitgliedstaat oder von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union entsprechen;	c) der Union von einem Mitgliedstaat oder von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union entsprechen;
5. „nationaler Beamter“ jede Person, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Exekutive, Verwaltung oder Justiz innehat, unabhängig davon, ob die Person ernannt oder gewählt wurde, ob es sich um ein dauerhaftes oder befristetes Beschäftigungsverhältnis handelt, ob es sich um eine vergütete oder nicht vergütete Tätigkeit handelt und unabhängig vom Dienstalter der betreffenden Person. Ferner gilt jede Person, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Gesetzgebung innehat, für die Zwecke dieser Richtlinie als nationaler Beamter.	5. „nationaler Beamter“ jede Person, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Exekutive, Verwaltung oder Justiz innehat, unabhängig davon, ob die Person ernannt oder gewählt wurde, ob es sich um ein dauerhaftes oder befristetes Beschäftigungsverhältnis handelt, ob es sich um eine vergütete oder nicht vergütete Tätigkeit handelt und unabhängig vom Dienstalter der betreffenden Person. Ferner gilt jede Person, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Gesetzgebung innehat, für die Zwecke dieser Richtlinie als nationaler Beamter.

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
6. „Pflichtverletzung“ zumindest jegliches treuwidrige Verhalten, das eine Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht bzw. einer beruflichen Vorschrift oder Weisung darstellt, die für den geschäftlichen Aufgabenbereich einer Person gilt, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist;	6. „Pflichtverletzung“ zumindest jegliches treuwidrige Verhalten, das eine Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht bzw. einer beruflichen Vorschrift oder Weisung darstellt, die für den geschäftlichen Aufgabenbereich einer Person gilt, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist;
7. „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden nationalen Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;	7. „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden nationalen Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
8. „hochrangige Beamte“ Staatsoberhäupter, Chefs von Zentral- und Regionalregierungen, Mitglieder von Zentral- und Regionalregierungen sowie andere politische Mandatsträger, die ein hochrangiges öffentliches Amt innehaben, wie stellvertretende Minister, Staatssekretäre, Leiter und Mitglieder des Kabinetts eines Ministers, hochrangige politische Amtsträger sowie Mitglieder von Parlamentskammern, Mitglieder der höchsten Gerichte wie Verfassungsgerichte und oberste Gerichtshöfe sowie Mitglieder der obersten Rechnungskontrollbehörden.	8. „hochrangige Beamte“ Staatsoberhäupter, Chefs von Zentral- und Regionalregierungen, Mitglieder von Zentral- und Regionalregierungen sowie andere politische Mandatsträger, die ein hochrangiges öffentliches Amt innehaben, wie stellvertretende Minister, Staatssekretäre, Leiter und Mitglieder des Kabinetts eines Ministers, hochrangige politische Amtsträger sowie Mitglieder von Parlamentskammern, Mitglieder der höchsten Gerichte wie Verfassungsgerichte und oberste Gerichtshöfe sowie Mitglieder der obersten Rechnungskontrollbehörden.

Begründung

Durch die Änderung wird die Begriffsbestimmung mit Erwägungsgrund 9 des Vorschlags in Einklang gebracht.

Änderung 4

Artikel 5

Ressourcen

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen nationalen Behörden dauerhaft über ausreichendes qualifiziertes Personal und die finanziellen, technischen und technologischen Ressourcen verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie erforderlich sind.	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Ahndung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen nationalen***, regionalen und lokalen*** Behörden dauerhaft über ausreichendes qualifiziertes Personal und die finanziellen, technischen und technologischen Ressourcen verfügen, die für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie erforderlich sind.

Begründung

Die Änderung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass in einigen Mitgliedstaaten die entsprechenden Befugnisse den subnationalen Regierungsebenen übertragen wurden.

Änderung 5

Artikel 7

Bestechung im öffentlichen Sektor

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden***, wenn sie vorsätzlich begangen wurden***:	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden:
a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einem öffentlichen Bediensteten einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten ***als Gegenleistung dafür*** verspricht, anbietet oder gewährt, ***dass der Bedienstete*** eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes ***vornimmt*** oder ***unterlässt*** (Bestechung);	a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann öffentlichen Bediensteten einen Vorteil jedweder Art für ***sie*** selbst oder für einen Dritten verspricht, anbietet oder gewährt, um ***die*** Bediensteten dazu zu veranlassen, eine Dienstpflicht oder jede Handlung in Ausübung ***ihres*** Amtes in einer Weise vorzunehmen oder zu unterlassen, die ihren dienstlichen Pflichten zuwiderläuft (Bestechung);
b) Handlungen, bei denen ein öffentlicher Bediensteter unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich selbst oder für einen Dritten einen Vorteil jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt (Bestechlichkeit).	b) Handlungen, bei denen ***öffentliche Bedienstete*** unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich selbst oder für einen Dritten einen Vorteil jedweder Art als Gegenleistung dafür ***fordern***, ***annehmen*** oder sich versprechen ***lassen***, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes in einer Weise vornimmt oder unterlässt, die ***ihren*** dienstlichen Pflichten zuwiderläuft (Bestechlichkeit).

Begründung

Diese Änderung soll die Begriffsbestimmung angesichts der verschiedenen sprachlichen Fassungen der einschlägigen Bestimmungen präzisieren: Artikel 3 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Europäische Union über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, und Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.

Änderung 6

Artikel 8

Bestechung im privaten Sektor

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich und im Rahmen von wirtschaftlichen, finanziellen, geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeiten begangen wurden:	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich und im Rahmen von wirtschaftlichen, finanziellen, geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeiten begangen wurden:

([1]) Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, einen ungerechtfertigten Vorteil jedweder Art für diese Person selbst oder für einen Dritten **als Gegenleistung dafür** verspricht, anbietet oder gewährt, ***dass*** diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung ***vornimmt*** oder ***unterlässt*** (Bestechung);	a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, einen ungerechtfertigten Vorteil jedweder Art für diese Person selbst oder für einen Dritten ***in der Absicht*** verspricht, anbietet oder gewährt, diese Person ***dazu zu veranlassen,*** unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung ***vorzunehmen*** oder ***zu unterlassen*** (Bestechung);
b) Handlungen, bei denen jemand, der in einem Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich selbst oder für einen Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er ***unter Verletzung seiner Pflichten*** eine Handlung vornimmt oder unterlässt (Bestechlichkeit).	b) Handlungen, bei denen jemand, der in einem Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich selbst oder für einen Dritten einen ungerechtfertigten Vorteil jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Handlung ***in einer Weise*** vornimmt oder unterlässt***, die seinen dienstlichen Pflichten zuwiderläuft*** (Bestechlichkeit).

Begründung

Diese Änderung soll die Begriffsbestimmung angesichts der verschiedenen sprachlichen Fassungen der einschlägigen Bestimmung präzisieren: der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates ([2]) vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor.

Änderung 7

Artikel 15a (neu)

Verbot von Begnadigungen und Amnestien

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
	Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip die erforderlichen Maßnahmen, um Begnadigungen, Amnestien und Straferlässe für die in dieser Richtlinie genannten Straftaten eindeutig zu definieren, und legen die Verfahren und Umstände für die Anwendung dieser Gnadenakte fest.

Begründung

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist es Sache der Mitgliedstaaten, über die Anwendung solcher Maßnahmen zu entscheiden.

Änderung 8

Artikel 19

Vorrechte oder Befreiung von der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsdelikten

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des EWSA
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorrechte oder Befreiungen von der Ermittlung und Strafverfolgung, die nationalen Beamten für in dieser Richtlinie genannte Straftaten gewährt werden, durch ein objektives, unparteiisches, wirksames und transparentes Verfahren aufgehoben werden können, das im Voraus auf der Grundlage klarer Kriterien gesetzlich festgelegt und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen wird.	***Wenn dies mit ihrem Rechtssystem und ihren verfassungsmäßigen Grundsätzen vereinbar ist, treffen die Mitgliedstaaten*** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Vorrechte oder Befreiungen von der Ermittlung und Strafverfolgung, die nationalen Beamten für in dieser Richtlinie genannte Straftaten gewährt werden, durch ein objektives, unparteiisches, wirksames und transparentes Verfahren aufgehoben werden können, das im Voraus auf der Grundlage klarer Kriterien gesetzlich festgelegt und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens abgeschlossen wird.

([2]) ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54.

Begründung

Solche Maßnahmen müssen gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV immer im Einklang mit den politischen und verfassungsmäßigen Strukturen der Mitgliedstaaten stehen.

II. **POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN (AdR)

1. betont, dass die Korruptionsbekämpfung unerlässlich ist, um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten; weist nachdrücklich darauf hin, dass der jüngsten Eurobarometer-Spezial-Umfrage über Korruption ([3]) zufolge nahezu drei Viertel (74 %) der Europäerinnen und Europäer von Korruption in den nationalen öffentlichen Institutionen und 73 % der Befragten von Korruption in den lokalen oder regionalen öffentlichen Institutionen ihres Landes ausgehen;

2. fordert, diese Bedrohung auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen — auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene — anzugehen, da die Bürgerinnen und Bürger ein hohes Maß an Integrität von den öffentlichen Bediensteten erwarten; weist eindringlich darauf hin, dass Korruptionsfälle auf EU-Ebene das Vertrauen der Öffentlichkeit in die EU-Institutionen ernsthaft untergraben;

3. betont, dass sich jeder Mitgliedstaat hierzu mit seinem Beitritt zur Europäischen Union verpflichtet hat. Gut funktionierende und stabile demokratische Institutionen, eine unabhängige Justiz, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität sind allesamt Voraussetzungen für die in den Kopenhagener Kriterien geforderte Rechtstaatlichkeit (anhand dieser Kriterien werden alle Bewerberländer beurteilt);

4. bekräftigt, dass Korruption eine große Bedrohung für die lokale und regionale Regierungsführung und die Demokratie in Europa darstellt und dass die Korruptionsbekämpfung unverzichtbar ist, um die europäischen demokratischen Werte zu wahren sowie das wirksame Funktionieren und das Wachstum des europäischen Binnenmarkts zu schützen;

5. weist darauf hin, dass Menschen in Regionen mit mehr erlebter Korruption bei ansonsten identischen Bedingungen im Durchschnitt eine geringere Lebenszufriedenheit aufweisen; hebt die erheblichen Auswirkungen der Korruption auf weniger entwickelte Regionen hervor, wodurch dort der Fortschritt behindert und Ungleichheiten verschärft werden, und betont, dass gezielte Initiativen zur Korruptionsbekämpfung in diesen Regionen erforderlich sind, um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern;

6. begrüßt das allgemeine Ziel der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung, die einschlägigen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Der Vorschlag entspricht Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem Korruption als europäischer Kriminalitätsbereich eingestuft wird, d. h. als besonders schwere Straftat mit grenzüberschreitender Dimension, sodass die EU unter bestimmten Umständen Mindestvorschriften in diesem Bereich erlassen kann. Die grenzüberschreitende Dimension der Korruption und die erheblichen Diskrepanzen im Anwendungsbereich des Strafrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten erfordern eine stärkere EU-weite Koordinierung und Festlegung gemeinsamer Standards; erkennt zugleich an, dass die vollständige Umsetzung der Richtlinie in nationales Strafrecht schwierig und langwierig sein wird;

7. hält angesichts der Tatsache, dass Korruption die europäische Demokratie und die Integrität der Wahlen auf allen Regierungsebenen untergräbt, die in der Richtlinie vorgeschlagene zusätzliche Sanktion des Entzugs des passiven Wahlrechts auf der Grundlage einer gemeinsamen Definition von Korruption in der gesamten EU für begrüßenswert, zumal der nationale Gesetzgeber gemäß dem Vorschlag lediglich die Möglichkeit dieser in Artikel 15 Absatz 4 aufgeführten zusätzlichen oder alternativen Sanktionen und Maßnahmen vorsehen muss;

8. ist davon überzeugt, dass aufgrund der transnationalen Dimension der Korruption und ihrer zunehmenden Verbindung mit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden EU-Rechtsvorschriften Maßnahmen auf EU-Ebene besser geeignet sind als Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten. Daher erscheint der Vorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar. Darüber hinaus steht er im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er auf notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen beschränkt ist, um Korruption wirksam zu verhindern und zu bekämpfen sowie internationale Verpflichtungen und Standards umzusetzen. Da der Vorschlag die Form einer Richtlinie hat, haben die Mitgliedstaaten außerdem ausreichenden Spielraum bei der Umsetzung;

([3]) *Citizens' attitudes towards corruption in the EU in 2023 — Juli 2023 — Eurobarometer-Umfrage* (https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2658).

9. betont, dass auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene bereits umfassende Instrumente zur Korruptionsbekämpfung existieren, deren Wirksamkeit jedoch noch immer durch Umsetzungs- und Durchsetzungslücken sowie Kooperationshemmnisse beeinträchtigt wird; in diesem Bereich sind größere Anstrengungen erforderlich;

10. unterstreicht, wie wichtig es ist, die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ([4]) rechtzeitig in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Pflicht von Unternehmen zur Offenlegung von Unternehmensführungsfaktoren wie Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung und zum Schutz von Hinweisgebern; erkennt die entscheidende Rolle von Bildungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsprogrammen bei der Förderung ethischer Werte, der Integrität und des Bewusstseins für die Korruptionsbekämpfung bei den Bürgerinnen und Bürgern an und fordert verstärkte Investitionen in Bildungsinitiativen zur Förderung einer Kultur der Integrität und Rechenschaftspflicht;

11. unterstützt die Bemühungen vieler Regional- und Lokalverwaltungen zur Verbreitung bewährter Verfahren, insbesondere in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge, Transparenzstandards, Offenlegung von Vermögenswerten, Vermeidung und Ahndung von Interessenkonflikten sowie Kontrolle der öffentlichen Ausgaben; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ist, um so die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern;

12. verweist auf die enge Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates bei der Korruptionsbekämpfung, beispielsweise durch eine gemeinsame Konferenz über die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Korruptionsprävention und der Förderung einer verantwortungsvollen Regierungsführung;

13. würdigt den vom Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates (KGRE) angenommenen Europäischen Verhaltenskodex für alle an der kommunalen und regionalen Governance beteiligten Personen als hervorragendes Beispiel dafür, dass die Korruptionsbekämpfung nunmehr eine langfristige Priorität der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und ihrer Vereinigungen darstellt; verweist auf die Entschließung 433(2018) des KGRE ([5]), in der die Gebietskörperschaften aufgefordert werden, diesen Kodex selbst anzunehmen bzw. vergleichbare Verhaltenskodizes zu erarbeiten und bekannt zu machen.

14. fordert, diesen Kodex durch einen gemeinsamen jährlichen Dialog und einen Follow-Up-Bericht von AdR und KGRE als wirksames Instrument zur Überwachung der Korruptionsbekämpfung bekannt zu machen und weiterzuverfolgen;

15. empfiehlt, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ihre bestehenden Ethik- und Integritätsrahmen und die Nutzung einer ganzen Reihe von Aktivitäten und Instrumenten überprüfen, um potenziell korrupte Praktiken besser bekämpfen und hohe ethische Standards für die Bürgerinnen und Bürgern gewährleisten zu können;

16. ruft die Gemeinden und Regionen auf, sich an dem Kodex und den Leitlinien des KGRE zu orientieren und ihre Strategien und Verhaltenskodizes zur Korruptionsbekämpfung weiterzuentwickeln bzw. zu überarbeiten, unter anderem in den Bereichen Transparenz und offene Methoden der Regierungsführung, Vermeidung von Interessenkonflikten und Klientelismus durch Register über die finanziellen und nichtfinanziellen Interessen öffentlicher Bediensteter, wirksamer Schutz von Hinweisgebern zur Stärkung des Meldeverhaltens, Bekämpfung von Vettern-, Klüngel- oder Günstlingswirtschaft, Gewährleistung uneingeschränkter Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe und Verhinderung des Missbrauchs administrativer Ressourcen im Wahlkampf;

17. betont, dass im Erweiterungsprozess die Angleichung mit bereits bestehender EU-Gesetzgebung, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und Antikorruptionsreformen maßgeblich das Tempo für den EU-Beitritt von Kandidatenländern bestimmen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Kandidatenländern sollten ihren eigenen Strategien zur Korruptionsbekämpfung Vorrang einräumen und hohe Integritäts- und Transparenzstandards in den von ihnen verwalteten und beaufsichtigten öffentlichen Einrichtungen fördern;

18. unterstreicht, dass das Baugewerbe im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung, die Abfallwirtschaft, die Hafenbewirtschaftung (einschließlich der Bedrohung durch Korruption im Zusammenhang mit Drogenhandel) und das öffentliche Beschaffungswesen zu den Wirtschaftszweigen gehören, die auf lokaler Ebene am anfälligsten für Korruption sind und ein besonderes Vorgehen mit gezielten Antikorruptionsstrategien erfordern; fordert die Einrichtung zugänglicher und benutzerfreundlicher Online-Portale in den Mitgliedstaaten, die umfassende Informationen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Mittel und Ausgaben auf lokaler und regionaler Ebene bereitstellen und so die Transparenz fördern und es den Bürgern ermöglichen, die Verwendung öffentlicher Mittel zu kontrollieren;

([4]) Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

([5]) https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016808fec35.

19. würdigt die bisherigen Bemühungen der Gemeinden und Regionen in der gesamten Europäischen Union, Korruption zu verhindern und Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen, etwa durch Einsetzung von Integritätsausschüssen, die Förderung bewährter Verfahren, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Kontrolle von Investitions- und Beschaffungsmethoden, die Digitalisierung der Arbeitsabläufe, die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen, die Durchsetzung lokaler Vorschriften und die Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen insgesamt;

20. begrüßt die zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich auch positiv auf die Rechenschaftspflicht öffentlicher Verwaltungen hinsichtlich der Transparenz öffentlicher Ausgaben ausgewirkt haben; spricht sich für eine aktive Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen an den Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft und den Bürgern aus;

21. fordert eine angemessene Vergütung der Bürgermeister und Gemeinderäte, insbesondere kleiner Gemeinden, und die Anerkennung ihrer Aufgabe als Vollzeittätigkeit, um so gute Verwaltung und integre Regierungsführung von der Basis an zu stärken;

22. betont, dass Interessens- und Vermögenserklärungen vereinfacht und zentralisiert werden sollten, um den Verwaltungsaufwand für die dazu verpflichteten Personen und Einrichtungen zu verringern. Bei der Regelung des Zugangs zu diesen Erklärungen sollte sorgfältig zwischen dem Schutz der Privatsphäre und den Erwartungen der Öffentlichkeit hinsichtlich Transparenz abgewogen werden;

23. unterstreicht, dass eine regelmäßige Follow-up-Berichterstattung über die umgesetzten Verhaltenskodizes unerlässlich ist. Darüber hinaus bedarf es regelmäßiger Schulungen und sektorspezifischer Risikobewertungen für öffentliche Verwaltungen sowie Leitlinien für die Interaktion zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor auf lokaler und regionaler Ebene; empfiehlt den Mitgliedstaaten, standardisierte Berichterstattungsmechanismen einzurichten, um Transparenz in den verschiedenen Sektoren einheitlich anzuwenden. Transparenzberichte sollten öffentlich und leicht zugänglich sein, damit die Bürger die Behörden für ihre Tätigkeit zur Rechenschaft ziehen können;

24. fordert die Einführung wirksamer Präventivmaßnahmen, unter anderem durch begleitende Informations- und Forschungsprogramme, um die Öffentlichkeit entsprechend zu sensibilisieren;

25. würdigt die Rolle der Medien bei der Korruptionsbekämpfung unter Wahrung der Grundsätze eines verantwortungsvollen Journalismus und ethischen Verhaltens, insbesondere in Bezug auf das Grundrecht der Unschuldsvermutung; spricht sich für die Entwicklung und Umsetzung digitaler Lösungen wie Online-Plattformen für die Meldung von Korruptionsfällen aus, um anonyme Meldungen zu erleichtern und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für korruptionsbezogene Probleme zu schärfen;

26. ist entschlossen, aktiv zur Einrichtung des interinstitutionellen Ethikgremiums und zur Erarbeitung von Transparenzregeln für die Organe und Einrichtungen der EU beizutragen; verpflichtet sich zur Unterstützung von Initiativen zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht und des ethischen Verhaltens innerhalb der Organe und Einrichtungen der EU; spricht sich für die Schaffung eines umfassenden und einheitlichen Rahmens für die Berichterstattung über ethische Verstöße und deren Bekämpfung in sämtlichen EU-Institutionen aus, um in Integritätsfragen für Kohärenz und Fairness zu sorgen;

27. unterstützt den Vorschlag zur Überarbeitung seines Verhaltenskodex als Beispiel für institutionelle Integrität und Transparenz.

28. bekundet sein großes Interesse an der Beteiligung an den Arbeiten des EU-Netzes zur Korruptionsbekämpfung, das von der Europäischen Kommission eingerichtet wurde, denn er ist fest davon überzeugt, dass die lokale und regionale Perspektive für die wirksame Korruptionsbekämpfung von zentraler Bedeutung ist.

Brüssel, den 29. November 2023

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Vasco ALVES CORDEIRO